

## Ein gefährliches Spiel mit dem Grundgesetz

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat zum Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes ausführlich Stellung genommen. Anstatt sich jedoch mit den darin erhobenen Forderungen sachlich auseinanderzusetzen, greifen die Arbeitgeberverbände die gewerkschaftlichen Forderungen mit pseudo-verfassungsrechtlichen Argumenten an und belegen damit das neue Grundsatzprogramm der größten deutschen demokratischen Organisation mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit — eine Methode, deren sich bisher nur absolutistische und totalitäre Systeme in ihrem Kampf gegen die Bestrebungen freier Gewerkschaftsbewegungen bedient haben.

Ausgangspunkt dieser Betrachtungsweise ist die These *Nipperdeys*, die sogenannte „soziale Marktwirtschaft“ sei die „von unserer Verfassung gewollte Wirtschaftsordnung“. Obwohl sie längst widerlegt ist, wird sie von den Arbeitgeberverbänden als Stütze für weitere nicht haltbare Behauptungen herangezogen. Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht überzeugend nachgewiesen, daß das Grundgesetz wirtschaftspolitisch neutral ist und Raum für jede Wirtschaftsordnung läßt, die mit seinen einzelnen Bestimmungen vereinbar ist.

Dies ergibt sich u.a. auch daraus, daß laut GG Art. 15 „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zweck der Vergesellschaftung... in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden“ dürfen. Demgegenüber behauptet die Bundesvereinigung von der Forderung des Grundsatzprogramms nach „Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum“, sie stehe im Widerspruch zu unserer Verfassung. Der Artikel des Grundgesetzes, der diese Forderung ausdrücklich deckt, gilt offenbar als nicht geschrieben.

Andere Verfassungsbestimmungen werden nach Belieben ausgelegt, oder es werden falsch verstandene Ausführungen des Grundsatzprogramms als Beweis für die These von seiner Verfassungswidrigkeit herangezogen. Aus der Feststellung in der Präambel, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund und die in ihm vereinten Gewerkschaften „als gemeinsame Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten — die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ihrer Familien“ wahrnehmen — aus einer solchen tatsächlichen Feststellung, die nicht bestritten werden kann, wird beispielsweise ein „Monopolanspruch“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes abgeleitet, „der sich mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Koalitionsfreiheit nicht“ verträglich ist.

Ähnliches wird von der Forderung behauptet, daß „für die... Vertreter der Gewerkschaften ... in den Betrieben und Verwaltungen alle Voraussetzungen zu schaffen (sind), um die gewerkschaftliche Betätigung zu sichern“. Diese Forderung geht davon aus, daß unsere Rechtsordnung den Gewerkschaften die verschiedensten Rechte gewährt, die sich unmittelbar auf das betriebliche Geschehen beziehen. Damit wird die Rechtsordnung dem Verfassungsgebot gerecht, das den Gewerkschaften die „Wahrung und Förderung der Arbeits-... bedingungen“ überläßt, das sich nicht nur auf den Abschluß überbetrieblicher Vereinbarungen, sondern auf die Regelung aller Arbeitsbedingungen — also auch der betrieblichen — bezieht. Die erwähnten Rechte der Gewerkschaften stünden nur auf dem Papier, wenn sich die Arbeitnehmer eines Betriebes nicht gewerkschaftlich betätigen und für diese Tätigkeit nicht ihre Vertrauensleute bestimmen könnten. Es ist daher eine unmittelbare Folge des Grundrechts der Koalitionsfreiheit und nicht — wie die Bundesvereinigung meint — ein verfassungswidriger „Totalitätsanspruch“, wenn auch die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Vertrauensleute nicht behindert werden darf.

## GEFÄHRLICHES SPIEL MIT DEM GRUNDGESETZ

Die Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen durch die Gewerkschaften richtet sich auf eine Besserstellung ihrer Mitglieder. Es ist deshalb nicht nur natürlich, sondern auch verfassungsmäßig, wenn den Unorganisierten die Vorteile aus der Tätigkeit der Koalition nicht zufließen. Daraus entsteht zwar ein „mittelbarer Zwang auf nicht organisierte Arbeitnehmer . . . zum Anschluß an eine Organisation“. Doch steht dieser entgegen der Ansicht der Bundesvereinigung nicht im Widerspruch zum Grundgesetz, das lediglich das Recht des einzelnen garantiert, den Vereinigungen der Arbeitnehmer fernzubleiben und damit aber auch auf die Vorteile aus der Verbandszugehörigkeit zu verzichten. Wenn daher die Gewerkschaften Forderungen stellen, die nur ihren Mitgliedern zugute kommen sollen, so ist dies mit dem Grundgesetz vereinbar.

Dagegen steht an keiner Stelle des Grundgesetzes, daß die Tarifvertragsparteien eine Schlichtungsregelung verbindlich vereinbaren müssen. Eine solche Schlichtung gehört auch nicht, wie die Bundesvereinigung es meint, zum Wesen der Koalitionsfreiheit. Vielmehr ist es zutreffend, wenn das Grundsatzprogramm feststellt, daß „jede Form eines Zwanges zur Schlichtung“ nach der Verfassung unzulässig ist, da diese nicht nur die Freiheit des einzelnen zum Zusammenschluß in Koalitionen, sondern auch und besonders die Freiheit der Koalitionen selbst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben garantiert. Die Auffassung der Bundesvereinigung, der Staat habe „in Wahrung des übergeordneten Allgemeininteresses das Recht . . ., subsidiär zur Sicherung eines von ihm unbeeinflussten Schlichtungswesens gesetzliche Rahmenvorschriften zu erlassen“, ist mit diesem Grundrecht nicht vereinbar.

Alle diese Auslegungsversuche sind nur verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Arbeitgeberverbände das genannte Grundrecht nicht wörtlich nehmen, sondern es in eine Verpflichtung zur sozialen Partnerschaft ummodellieren wollen. Mit der Behauptung, das Grundgesetz wolle „nicht den Klassenkampf, sondern die soziale Befriedigung“, wird versucht, über die Interessengegensätze, die vom Grundgesetz gerade vorausgesetzt werden, hinwegzutäuschen und gewerkschaftlichen Forderungen nicht nur die sachliche Berechtigung abzuspüren, sondern sie für verfassungswidrig zu erklären.

Mit der These, das Modell der sozialen Partnerschaft entspreche einem Verfassungsgebot, wird auch die Forderung abgelehnt, daß die Selbstverwaltung in den Sozialversicherungsträgern — mit Ausnahme der Unfallversicherung — allein von den Arbeitnehmern ausgeübt werden soll. Dabei bezeichnet die Bundesvereinigung selbst die Sozialversicherung als eine „Solidarhilfe“ der Arbeitnehmer, erkennt damit also an, daß auch der „Arbeitgeberanteil“ für die verschiedensten Versicherungsträger ein Teil des dem Arbeitnehmer gezahlten Entgelts ist. Wieso es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sein soll, daß die Arbeitnehmer über diesen Teil ihres Entgeltes selbst verfügen, ist nicht ersichtlich.

Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit muß schließlich auch dafür herhalten, die Forderung nach Ausdehnung der Mitbestimmung auf weitere wirtschaftliche Großunternehmen für grundgesetzwidrig zu erklären, denn — so wird behauptet — damit käme es zu einer von der Verfassung verbotenen „Machtkonzentration in den Händen der Gewerkschaften“. Daß es dabei um etwas völlig anderes, nämlich um eine Ausgestaltung des demokratischen Prinzips geht, wird von der Bundesvereinigung nicht gesehen. Demgegenüber muß auf Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes verwiesen werden, nach dem die Bundesrepublik „ein demokratischer und sozialer . . . Staat“ ist. Diese beiden Prinzipien werden in der Forderung nach paritätischer Mitbestimmung in verfassungskonformer Weise miteinander verbunden. Ein sozialer Staat muß die Abhängigkeiten *des* modernen Menschen in der heutigen Wirtschaft berücksichtigen und danach trachten, daß gerade in dem Bereich der Abhängigkeit die Forderung erfüllt wird, daß der Mensch nicht mehr ausschließlich Objekt fremder Bestimmung sein soll, sondern selbst Einfluß

gewinnt auf die für seinen sozialen Status wesentlichen Regelungen. Es würde nicht dem Grundgesetz entsprechen, wollte man eine Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips nur in Regeln sehen, die den materiellen Ansprüchen der Menschen gerecht werden. Eine Verfassung, die sich zum Gebot der Achtung der Menschenwürde bekennt, die damit verlangt, daß der Mensch nicht „zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt“ wird (*Dürig*), muß dieses demokratische Prinzip in einen Bereich übertragen, der schon der Stundenzahl nach für den einzelnen größere Bedeutung hat als jeder andere Bereich des täglichen Lebens.

Daß die Forderung nach Ausdehnung der Mitbestimmungsvorschriften nicht gegen die Eigentumsgarantie verstößt, ist bereits an anderer Stelle (*Kunze in WWI-Mitteilungen* 1963 S. 192 ff.) überzeugend dargelegt worden. Es genügt hier, gegen die insoweit vorgetragenen Argumente der Bundesvereinigung auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Umwandlungsgesetz zu verweisen, das sehr deutlich gemacht hat, daß das Grundgesetz den Gesetzgeber zur Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte eines Aktionärs ermächtigt hat.

Die Eigentumsgarantie soll außerdem durch die Forderung des Grundsatzprogramms verletzt werden, daß die Arbeitnehmer an dem bereits gebildeten Vermögen zu beteiligen sind. Das Grundsatzprogramm bezeichnet als Mittel für die Verwirklichung dieses Anspruchs in erster Linie eine aktive Lohnpolitik. Gegen diese mag aus der Sicht der Arbeitgeberverbände manches einzuwenden sein. Aber daß es die Verfassung verbieten sollte, für die Erhöhung der Löhne und Gehälter einen Teil des in früheren Perioden erzielten Gewinnes zu fordern, kann von jemandem, der sonst die Tarifhoheit der Sozialpartner durchaus anerkennt, nicht ernsthaft behauptet werden. Anderenfalls käme man zu dem Ergebnis, daß sich der Lohnzuwachs von Verfassungen wegen nach dem sogenannten Produktivitätsfortschritt seit dem Abschluß des letzten Tarifvertrages zu richten habe. Ein solcher Satz ist aus dem Grundgesetz gewiß nicht herauszulesen.

Mit einem weiteren Verfassungsprinzip befaßt sich die Bundesvereinigung in ihrer Auseinandersetzung mit der Forderung, „ein umfassendes System der sozialen Sicherung zu schaffen“. Bis vor kurzem war es üblich, solche Bestrebungen mit dem Hinweis abzutun, sie führten zum „Wohlfahrtsstaat“. Es kann auch als ein Erfolg der gewerkschaftlichen Arbeit betrachtet werden, daß dieser Begriff inzwischen so selbstverständlich geworden ist, daß man etwas Neues erfinden mußte, den „totalen Versorgungsstaat“, der sich von dem im Grundgesetz vorgeschriebenen „sozialen Staat“ unterscheiden soll. Es geht hier nicht darum, diesen Begriff näher zu untersuchen. Es sei lediglich festgestellt, daß nach dem Sozialstaatsprinzip der Staat dem einzelnen ein System der Sicherung anzubieten hat, das ihn bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität sowie im Alter nicht der Not aussetzt. Die Forderung, dieses Gebot auszubauen, entspricht daher der Verfassung.

Hätte die Bundesvereinigung sich darauf beschränkt, ihren Standpunkt sachlich und gegebenenfalls mit der ihr notwendig erscheinenden Härte zu vertreten, so hätte man ihre Stellungnahme als eine Meinungsäußerung aus einem anderen Lager in Ruhe zur Kenntnis nehmen können. Der Versuch aber, die gewerkschaftlichen Forderungen damit zu bekämpfen, daß ein angeblicher Widerspruch zur Verfassung unterstellt wird, muß mit Schärfe zurückgewiesen werden. Wer es unternimmt, an die Stelle des Grundgesetzes eine seinen Interessen dienende Ideologie zu setzen, treibt ein Spiel, das allzuleicht dazu führen kann, unseren freiheitlichen und demokratischen Staat in gefährliche Bahnen zu lenken.